

BGer 5A_643/2014 vom 24. Februar 2015

Bundesgericht, 2015-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_643_2014

FR: TF 5A_643/2014 du 24 février 2015

IT: TF 5A_643/2014 del 24 febbraio 2015

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (BGE 138 III 41 E. 1 S. 42; 135 III 212 E. 1 S. 216).

E. 1.1

Im angefochtenen Entscheid weist das Obergericht die Sache zu weiteren Beweisabklärungen an die erste Instanz zurück. Rückweisungsentscheide sind grundsätzlich Zwischenentscheide gemäss Art. 93 BGG (BGE 135 III 212 E. 1.2 S. 216 mit Hinweisen). Anders verhält es sich einzig dann, wenn der unteren Instanz, an welche zurückgewiesen wird, kein Entscheidungsspielraum mehr verbleibt und die Rückweisung nur noch der Umsetzung des oberinstanzlich Angeordneten dient (BGE 134 III 136 E. 1.2 S. 138; 135 V 141 E. 1.1 S. 143). Vorliegend hat das Obergericht die Angelegenheit an das Regionalgericht zurückgewiesen, damit dieses den Einwand des Beschwerdegegners abklärt, die Verfügung des Beschwerdeführers nie erhalten zu haben. Es hat dem Regionalgericht aber weder Vorgaben gemacht, wie es dabei vorgehen soll, noch wie allfällige Sachverhaltsfeststellungen zu würdigen wären. Dass das Obergericht dabei über gewisse Fragen, nämlich über diejenigen, die es zur Rückweisung veranlasst haben, bereits verbindlich entschieden hat, ändert am Entscheidungsspielraum des Regionalgerichts nichts und macht den angefochtenen Entscheid nicht zum Endentscheid (Urteil 5A_282/2011 vom 23. Juni 2011 E. 1.2 mit Hinweisen).

E. 1.2

Gegen Vor- und Zwischenentscheide gemäss Art. 93 BGG ist die Beschwerde zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (Abs. 1 lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (Abs. 1 lit. b). Der nicht wieder gutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG muss rechtlicher Natur sein. Das setzt voraus, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt. Die blosser Möglichkeit eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils rechtlicher Natur genügt. Dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus (BGE 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382; 138 III 190 E. 6 S. 192; je mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung obliegt es dem Beschwerdeführer darzutun, dass eine dieser beiden Voraussetzungen erfüllt ist, es sei denn, deren Vorliegen springe geradezu in die Augen (BGE 137 III 324 E. 1.1 S. 328 f.; 134 III 426 E. 1.2 S. 429).

Der Beschwerdeführer geht vom Vorliegen eines Endentscheides aus, begründet dies aber nicht. Demgemäss äussert er sich auch nicht zu den Eintretensvoraussetzungen gemäss Art. 93 BGG. Ein nicht wieder gutzumachender Nachteil, der durch die Rückweisung entstehen

könnte, ist nicht ersichtlich. Die Gutheissung der Beschwerde könnte auch nicht sofort einen Endentscheid herbeiführen. Der Beschwerdegegner hat in seiner kantonalen Beschwerde nämlich eine Reihe weiterer Rügen erhoben, über die das Obergericht noch nicht befunden hat. Das Bundesgericht müsste demnach selbst im Falle einer Gutheissung der Beschwerde die Sache zur weiteren Behandlung an das Obergericht zurückweisen.

E. 1.3

Auf die Beschwerde in Zivilsachen und die subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 117 BGG) kann demnach nicht eingetreten werden.

E. 2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Er hat den Beschwerdegegner angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.